

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik (20. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1961 (Viertes Rentenanpassungsgesetz — 4. RAG)

— Drucksachen IV/16, IV/72 —

Bericht des Abgeordneten Kühn (Hildesheim)

Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen trägt den Bestimmungen des § 1272 Abs. 1 und 2 RVO (§ 49 Abs. 1 und 2 AVG und § 71 RKG) Rechnung. Diese Bestimmungen schreiben vor, daß die Renten bei Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage anzupassen seien.

Die allgemeine Bemessungsgrundlage beträgt für das Jahr 1961 in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 5325 DM, in der knappschaftlichen Rentenversicherung 5381 DM. Sie ist in allen drei Versicherungszweigen einheitlich um 5,0 v. H. gegenüber dem Stand des Jahres 1960 erhöht worden.

Den Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderung des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der Rentenversicherungen (Sozialbericht 1961) sowie das Gutachten des Sozialbeirats über die Rentenanpassung gemäß § 1272 RVO, § 50 AVG und § 71 RKG stellte der Ausschuß für Sozialpolitik auf Vorschlag seines Vorsitzenden wegen des Gewichts dieses Berichtes einerseits und der Zeitnot, unter der die Verabschiedung des Rentenanpassungsgesetzes steht andererseits von der Beratung zurück und beschloß, diesen Bericht in einer gesonderten Sitzung baldmöglichst zu beraten.

Die Bundesregierung schlägt eine Anpassung der Renten im Sinne des vorliegenden Anpassungsgesetzes vor.

Durch die Anpassung entstehen Mehraufwendungen

in der Rentenversicherung der Arbeiter	455 Mio DM
in der Rentenversicherung der Angestellten	220 Mio DM
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	85 Mio DM.

Die in der knappschaftlichen Rentenversicherung entstehenden Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Bundes.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 1961 den Beschlüssen des federführenden Ausschusses unverändert zugestimmt.

Besonderer Teil

Zu § 1

Von der Anpassung werden die Renten erfaßt, die auf einem Versicherungsfall des Jahres 1960 oder früher beruhen. Die Erhöhung der Renten tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. In einer längeren Grundsatzdebatte wurde die Frage zur Diskussion gestellt, ob in die Anpassung auch die Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1961 einzubeziehen und sämt-

liche Renten an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres 1962 anzupassen seien. Die Mehrheit des Ausschusses sprach sich gegen eine solche Regelung aus. Sie vertrat dabei die Meinung, daß grundsätzlich für die Zukunft eine Schließung der noch vorhandenen Schere zwischen Bestands- und Zugangsrenten angestrebt werden solle. Der Herr Bundesarbeitsminister unterstrich bei dieser Gelegenheit erneut seine bereits früher gemachten Äußerungen über eine schrittweise nachholende Anpassung in den nächsten Jahren. Die Mehrheit des Ausschusses ließ sich dabei von folgendem Gedanken leiten: die gegenwärtig überschaubare Finanzlage der Rentenversicherungsträger gibt keine Sicherheit dafür, daß eine nachholende Anpassung in diesem Jahr eine Fortsetzung in künftigen Jahren nicht gefährden würde. Darüber hinaus würde eine solche Regelung dann selbstverständlich auch eine Verwirklichung der gemeinsam ausgedrückten Absicht einer fortschreitenden Angleichung von Bestands- und Zugangsrenten in Frage stellen. Die Mehrheit hielt eine gleichmäßige Entwicklung über mehrere Jahre für sozialpolitisch sinnvoller und mehr im Interesse der Rentner liegend als einen Wechsel von besonders günstigen zu ungünstigen Regelungen.

Zu § 3

Es wurde klargestellt, daß von dieser Vorschrift nur echte Umstellungsrenten erfaßt werden, nicht aber auch Besitzstandsrenten (z. B. Renten nach Artikel 2 § 36 ArVNG, Artikel 6 § 7 und § 17 FANG, § 15 der VO nach § 1256 Abs. 3 RVO), die nach den Umstellungsvorschriften berechnet werden. Die Anpassung dieser Renten erfolgt nach § 4 des Gesetzes. In diesem Zusammenhang wurde von seiten der Bundesregierung darauf hingewiesen, daß die Begründung zu § 4 des Regierungsentwurfs im ersten Absatz insoweit unrichtig sei, als nur die Renten nach Artikel 6 § 7 und § 17 FANG angesprochen seien, die nach Artikel 2 § 36 ArVNG berechnet seien. Von der Anpassung nach § 4 des Gesetzes würden vielmehr sämtliche Renten nach Artikel 6 § 7 und § 17 FANG erfaßt, ganz gleich, ob sie nach Artikel 2 § 36 ArVNG berechnet seien oder nicht.

An dieser Stelle wurde ein von einem der Sachverständigen der Rentenversicherungsträger schon angeregter Gedanke, der von der Fraktion der SPD in einem eigenen Antrag aufgenommen war, erneut erörtert. Danach sollten sämtliche Besitzstandsrenten, die nach Artikel 6 §§ 7 und 17 FANG, § 15 der VO nach § 1256 Abs. 3 RVO gezahlt werden und die auf Versicherungsfällen von Januar 1960 bis März 1960 beruhen, nach § 3 angepaßt werden. Hierbei standen insbesondere Fragen der Verwaltungsvereinfachung wie aber auch geringfügige materielle Verbesserungen zur Diskussion. Die Diskussion machte deutlich, daß hinsichtlich der vermuteten Verwaltungsvereinfachungen offensichtlich von einer irrigen Auslegung des Entwurfs ausgegangen würde. Hinsichtlich der in der Tat nur geringfügigen Verbesserungen bestand die Gefahr einer einseitigen

Begünstigung bestimmter Rentenempfängerkreise. Aus diesem Grunde lehnte die Mehrheit den Antrag ab. Im übrigen darf zu diesem Punkt auf die Ausführungen verwiesen werden, die der Herr Berichtserstatter Abg. Meyer (Wanne-Eickel) gelegentlich der Ablehnung eines entsprechenden Antrags in seinem Bericht vom 14. November 1960 zu Drucksache 2219 der 3. Wahlperiode gemacht hat.

Zu § 5

Zu der Anpassung der Kinderzuschüsse wurde darauf hingewiesen, daß die vorgesehene Regelung lediglich eine Anpassungsvorschrift ist, die mit Wirkung vom 1. Januar 1962 an nur die Kinderzuschüsse zu den anzupassenden Renten erfasse. Die Höhe der Kinderzuschüsse zu Renten aus Versicherungsfällen, die nicht angepaßt werden, regele sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Um eine maschinelle Anpassung der Kinderzuschüsse zu den nach § 4 anzupassenden Vergleichsrenten zu ermöglichen, hatte der Ausschuß keine Bedenken, daß bei der Anpassung von dem Rentenzahlbetrag für Januar 1962 ein nach unten abgerundeter Kinderzuschuß zusammen mit den der Anpassung nicht unterliegenden Rententeilen abzuziehen ist und nach durchgeführter Anpassung der neue nach § 4 bestimmte Kinderzuschuß hinzugefügt wird. Dieser neue Kinderzuschuß ist nach Auffassung des Ausschusses nach oben zu runden.

Von der Fraktion der SPD wurde der Antrag gestellt, auch den Sonderzuschuß in die Anpassung miteinzubeziehen. Dieser Antrag wurde von der Mehrheit des Ausschusses mit der Begründung abgelehnt, daß schon die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze diesen Rentenbestandteil von der Anpassung ausnehmen, weil er nicht lohnbezogen ist.

Zu § 6

Die Neufassung des Absatzes 2 enthält eine Klarstellung. Danach bildet bei Hinterbliebenenrenten der entsprechende Teil der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage die Obergrenze, die bei den nach § 4 anzupassenden Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung gilt.

Absatz 3 wurde neugefaßt und ein neuer Absatz 4 angefügt. Nach § 6 Abs. 3 des Regierungsentwurfs sollen § 1282 Abs. 2 RVO, § 59 Abs. 2 AVG und § 79 Abs. 2 RKG keine Anwendung finden. Das hat zur Folge, daß der Ruhensbetrag neu zu berechnen ist. Dadurch soll auch bei den nach § 4 anzupassenden Renten sichergestellt werden, daß in den Fällen, in denen die Ruhensvorschriften Anwendung finden, eine gleiche Behandlung der Rentner gewährleistet ist.

Um zu vermeiden, daß bei der Neuberechnung des Ruhensbetrages von den Versicherungsträgern unterschiedlich verfahren wird, hielt es der Ausschuß auf Grund der Anregung der Versicherungsträger für erforderlich, den Absatz 3 neu zu fassen und einen neuen Absatz 4 anzufügen. Absatz 3 enthält

die Regelung für Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 sowie für sämtliche Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten mit Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung. Absatz 4 enthält die Regelung für sämtliche Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ohne Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, die auf Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 beruhen.

Die Fraktion der SPD beantragte, hinter dem § 7 einen § 7 a einzufügen. Danach sollte im Wege einer Sonderzahlung eine teilweise nachholende Anpassung in pauschalierter Form durchgeführt werden, wobei Mindestbeträge vorgesehen waren. Dieser Antrag fand nicht die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses. Die Ablehnung beruhte auf Bedenken, daß die vorgeschlagene Regelung nicht mit der Systematik der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze vereinbar sei. Hinzu kamen Überlegungen, daß aus einer solchen Regelung im Augenblick nicht überschaubare finanzielle Belastungen auf den Bundeshaushalt und die Versicherungsträger zukommen würden.

Zu § 8

Die Anrechnung der Anpassungsbeträge auf die übrigen Sozialleistungen soll bis einschließlich Mai 1962 ausgeschlossen sein. Der Katalog der Sozialleistungen ist, einem Antrag des Bundesrates folgend, um die Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lasten-

beihilfen und nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz erweitert worden.

Ein weiterer Antrag der Fraktion der SPD, die Anrechnung der Anpassungsbeträge bis zum 31. Dezember 1962 auszuschließen, fand keine Mehrheit. Die Mehrheit des Ausschusses war der Auffassung, daß die Frage, ob und inwieweit Renten aus der Sozialversicherung und damit auch die Erhöhungsbeträge, die sich durch die Rentenanpassung ergeben, auf andere Sozialleistungen angerechnet werden, eine Angelegenheit der Gesetze ist, die Art und Umfang der betreffenden Sozialleistungen bestimmen. Die Rentenanpassungsgesetze sind nicht der Ort, an dem über den Umfang der Anrechnung von Renten aus der Sozialversicherung auf andere Sozialleistungen zu entscheiden ist. Soweit es die Anpassungsgesetze trotzdem tun, ist dies durch verwaltungsmäßige Gründe veranlaßt und bleibt eine eng auf den Zweck begrenzte Ausnahme.

Zu § 10

Die Neufassung des Absatzes 2 war einmal erforderlich, weil das Bundesversorgungsgesetz nunmehr auch im Saarland eingeführt worden ist. Zum anderen ergab sich die Neufassung aus der Aufnahme der Miet- und Lastenbeihilfen in den Katalog des § 8. Da das Zweite Wohnungsbaugesetz im Saarland nicht gilt, wird durch die Neufassung sichergestellt, daß im Saarland an die Stelle des Zweiten Wohnungsbaugesetzes das entsprechende saarländische Gesetz tritt.

Der Berichterstatter schlägt dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzes in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung vor.

Bonn, den 12. Dezember 1961

Kühn (Hildesheim)

Berichterstatter